



Ausschussdrucksache 21(4)085 F
vom 3. November 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Prof. Dr. iur. Hansjörg Huber, M.A., Hochschule Zittau/Görlitz
zvom 3. November 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

BT-Drucksache 21/1926

STELLUNGNAHME

Prof. Dr.iur. Hansjörg Huber M.A.

Innenausschuß Deutscher Bundestag

3. November 2025

Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften“ BR-Drucksache 21/1926

Die Stellungnahme will in drei Teilen auf die Regelungen des Gesetzes eingehen.

In Teil 1 sollen die beiden unterschiedlichen Regelungsbereiche getrennt werden.

In Teil 2 soll zwischen den bevollmächtigten Sicherheitsbehörden unterschieden werden,

In Teil 3 soll auf die möglicherweise kostenintensiven Auswirkungen für die Privatwirtschaft eingegangen werden.

Zu Teil 1

Hinter dem oben genannte Titel wird zusammengepackt, was nicht zusammengehört

Die Modernisierung der Sicherheitsüberprüfung einerseits
und
die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften anderseits.

Es mag eine Taktik der Regierung dahinterstecken, aber die Gesetzeslogik verlangt eigentlich die Verabschiedung von zwei verschiedenen Gesetzen.

Es besteht keinerlei innerer Regelungs-Zusammenhang, außer der Tatsache, dass Beamte dem Staat gegenüber in einem besonderen Näheverhältnis stehen.

Daher ist zur Regelung einer beschleunigten Bearbeitung von Beihilfeanträgen nicht viel anzumerken. Beamte werden echte Krankenkosten zeitnaher abrechnen können, zumal sie hierfür in Vorkasse gehen müssen.

Aber nochmals: Es besteht kein Zusammenhang zum anderen Teil des Gesetzes.

Die Regelung zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als zweiter Teil und vom Umfang her der eigentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzes will im Wege der allgemeinen Digitalisierung die Möglichkeiten der Internetrecherche für die Sicherheitsbehörden erweitern.

Zu Teil 2

Sicherheitsbehörden sind hier insbesondere der BND, das BAMAD und BAVerf.Sch.

Es ist allgemein bekannt, dass die „Dienste“ trotz Überschneidungen unterschiedliche Zielstellungen verfolgen.

Ziel von BND und BAMAD unser Gemeinwesen, unseren Staat, unsere kritische Infrastruktur gegen im weitesten Sinne „Angriffe“ von außen abzusichern.

Aufgabe des BAVerf.Sch die freiheitlich demokratische Grundordnung gegen gewaltsame, kämpferische Umstürze zu schützen.

Vereinfacht ausgedrückt wenden sich BND und BAMAD gegen Angriffe von außen.

Aufgabe des BAVerfSch ist es den demokratischen Staat gegen Angriffe von Innen zu schützen.
Vereinfacht ausgedrückt.

Dabei hat die Existenz des BAVerfSch im internationalen Rechtsvergleich westlicher Staaten mit Gewaltenteilung eine Alleinstellung.

Die Digitalisierung des Staatsapparates bietet enorme Möglichkeiten den Standard der Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz deutlich zu erhöhen.
Ein zentraler Punkt ist dabei die Modernisierung der Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Dateiensystem.

Ein nicht unwesentlicher Teil besteht im Abbau bisheriger Ausnahmeregelungen, bei gleichzeitiger Ausweitung von Ermessensspielräumen.

Verbunden mit der Hoffnung der Beschleunigung von Findungsabläufen.

Vorstellbar ist eine Überprüfung aller zugänglicher Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke im Wege einer einfacher Sicherheitsüberprüfungen bei Gefahren von außen.

Kurz bei Maßnahmen seitens BND und BAMAD, aufgrund der gestiegenen Gefährdungslage.

Nach Innen hingegen sind die Bürger mit einem hohen Grundrechtsschutz ausgestattet, nicht zuletzt durch Art. 5 GG Meinungsfreiheit.

Das BVerfG hat in dauernder Rechtsprechung die Meinungsfreiheit als grundlegendes Grundrecht gestärkt.

Die Grenzen verständlicherweise sehr weit gezogen.

So ist beispielsweise der in Wort und Schrift sowie digital geäußerte Wunsch eine parlamentarische Monarchie einzuführen natürlich von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Gleichzeitig hat das BAVerfSchutz aufgrund seines selbst eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffs „Delegitimierung des Staates“ die Inhalte des Sagbaren unter Umständen verengt.

Die Urteile des BVerfG haben Gesetzeskraft, alle Behörden als vollziehende Gewalt sind aufgrund Art. 20 Abs. 3 GG an diese Urteile gebunden.

Es kann nicht sein, daß Behörden leichtfertig handeln, um sich dann von Gerichten in die Schranken weisen zu lassen.

Vor ihrem Tätigwerden sind Behörden gehalten eigenverantwortlich die Bindung an Recht und Gesetz einzuhalten.

Aufgrund der hohen Hürde der Grundrechte 1-19 GG unterliegt die Erweiterung des SÜG für Kontrollen nach Innen rechtlichen Vorbehalten.

Der Gesetzgeber sollte dies ähnlich wie die Behörde bei der Anwendung im Vorfeld mitbedenken und nicht davon ausgehen: „Ist es falsch, dann werden es die Gerichte schon korrigieren“.

Teil 3

Kritische Infrastruktur und Betriebe der privaten Wirtschaft werden im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung in das System des Entwurfs zur Änderung des SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) miteinbezogen.

Das bedeutet, dass Internetrecherche einschließlich sozialer Netzwerke nun umfassender durchgeführt werden können.

Dies um Sicherheitsrisiken bei allen Überprüfungsarten (Ü1, Ü2, Ü3) zu ermitteln.

Diese Änderung zielt darauf ab die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters einer Mitarbeiterin zu prüfen.

Gleichzeitig ist Gegenstand der Kontrolle eine denkbare Angreifbarkeit durch ausländische Nachrichtendienste festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich dann auch auf das Umfeld sowie Risiken durch Einzelpersonen.

Begründet wird dies durch die Regierung mit der zunehmenden Bedeutung von Internetsuchen für eine Aussage über die Zuverlässigkeit und mögliche Angreifbarkeit von Beschäftigten.

Als Ziel nennt die Regierung eine Antwort auf die veränderte digitale Wirklichkeit zu geben. Dies Antwort ist die umfassende Datenerhebung.

Natürlich gibt es von Seiten der sicherheitsrelevanten Privatwirtschaft verständliche Wünsche, welche im Gesetz wiederzufinden sein sollten.

Zuallererst stellt sich die Frage der Kostentragung. Wenn die Vertrauensschutzwürdigkeitsprüfung durch externe Dienste z.B. das BAVerfSchutz vorgenommen wird, dann fallen Gebühren an.

Aus Sicht der Betriebe ist es daher wünschenswert Gebühren gar nicht erst tragen zu müssen oder zumindest erwarten zu können, daß diese, wenn sie denn anfallen, zielgerichtet wieder den Maßnahmen der beteiligten Behörde zugute kommen.

Des Weiteren sollten Wiederholungen der Prüfungen in regelmäßigen Abständen vorgenommen werden können.

Am Wichtigsten ist wohl die Frage nach der Rechtsfolge einer Prüfung mit negativem Ergebnis für den Geprüften.

Hat dieses Ergebnis arbeitsrechtliche Folgen dergestalt, dass eine Kündigung ausgesprochen werden kann?

Im Gegensatz zum Beamtenstatus, der die dauerhafte FDGO Treue als Voraussetzung für die Ernennung bzw. den Verbleib im Dienst festlegt.

Und auch im Gegensatz zu den Angestellten im öffentlichen Dienst, bei denen die Hürden für eine Entlassung schon höher sind, da ihnen ein besonderes Näheverhältnis zum Staat fehlt.

Ist bei privaten Arbeitnehmern von privaten Arbeitgebern die Rechtsfolge Kündigung noch offen. Jeder private Angestellte besitzt ein Tätigkeitsprofil, welches vor Arbeitsgerichten eingeklagt werden kann.

Das heißt eine Versetzung innerhalb der betroffenen Firma, in einen nicht sicherheitsrelevanten Bereich wird nur äußerst schwierig möglich sein.

Sollte wirklich eine Kündigung aus Sicherheitsgründen ausgesprochen werden, so ist mit Arbeitsschutzprozessen zu rechnen.

Auch hier läßt das neue SÜG die Arbeitgeber allein.

Fazit:

- 21/1926 sollte zuallererst aus zwei Einzelgesetzen bestehen. Eine SÜG und eine Novellierung des Beamtenrechts.

- 21/1926 sollte eine Befugnisserweiterung lediglich für die Dienste BND und BAMAD enthalten.
- 21/1926 ist unvollkommen, weil mögliche Rechtsfolgen für Private nicht geregelt sind.